

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der JEB Maschinenbau GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVB) der JEB Maschinenbau GmbH (nachfolgend JEB) für Bestellungen von Kunden gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen ihrer Kunden erkennt JEB nicht an, es sei denn, JEB hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn JEB in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen ihrer Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden von JEB.
- (4) Die Auftragsbestätigung von JEB einschließlich dieser AVB gibt sämtlichen Inhalt der Vereinbarung von JEB und dem Kunden zur Durchführung der Bestellung des Kunden wieder.
- (5) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Angebote von JEB sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann JEB die Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) JEB behält sich unter der Voraussetzung, dass dies für den Kunden zumutbar ist, nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Hinblick auf geringfügige Farb-, Design-, Gewichts- Maß-, oder Formabweichungen der von JEB zu liefernden bzw. erstellenden Sache sowie handelsübliche Abweichungen derselben vor.
- (4) Die in den Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen von JEB – auch in elektronischer Form enthaltenen Angaben (Maße und sonstige technische Angaben) Informationen und Abbildungen sind branchenübliche geschätzte Näherungswerte, es sei denn, sie

werden von JEB ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

- (5) An den Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Informationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) von JEB behält sich JEB sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hierüber vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen (auch in digitaler Form), die als „vertraulich“ bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich zu behandeln sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von JEB.
- (6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von JEB. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von JEB zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern von JEB. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert, JEB ist zum Rücktritt berechtigt. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. JEB wird dem Kunden unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.
- (7) Bestellt der Kunde Serienteile unter der Bedingung der Freigabe von Erstmusterteilen, dann gilt die Freigabe erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Information durch JEB die Freigabe verweigert.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise für eine Lieferung „ab Werk Durmersheim“, ausschließlich Porto, Verpackung, Versicherung und Transport; diese ausgenommenen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von JEB eingeschlossen. Sofern sie nicht bereits im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erwähnt ist, kommt auf alle Preise die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Alle vertraglich vereinbarten Preise gelten bis zum vereinbarten Liefertermin. JEB behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages von JEB und nach dem vereinbarten Liefertermin nicht zu vertretende

Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen (ohne Abzug) zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von JEB anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

§ 4 Beistellungen des Kunden

- (1) Stellt der Kunde zur Durchführung des Vertrages Pläne, Zeichnungen, Musterteile, Materialien oder Halbfertigprodukte bei bzw. stellt er entsprechende technische /organisatorische Vorgaben JEB zur Verfügung, so übernimmt JEB keine Haftung für Richtigkeit der Maße, Funktionstüchtigkeit und Qualität. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Kunde. JEB behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, sofern diese nicht den Qualitätsanforderungen von JEB entsprechen.
- (2) Für den Fall, dass JEB technische Programme, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Vorrichtungswerke oder andere Hilfsmittel entwickelt bzw. herstellt, um den Vertrag durchzuführen, so verbleiben diese im Eigentum von JEB und sind nicht an den Kunden herauszugeben.
- (3) Sind beigestellte Materialien / Halbfertigprodukte von JEB verarbeitet worden, so erlangt JEB daran Eigentum. Eine Herausgabe an den Kunden muss nur zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von JEB angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von JEB setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der kundenseitigen Pflichten voraus. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wie zur Bereitstellung von Plänen, Beistellungen von Musterteilen sowie die erforderlichen Freigaben und Zahlungen durch den Kunden innerhalb der vereinbarten Termine. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Verzögert sich der Liefertermin aufgrund von Fällen höherer Gewalt (siehe § 8 Abs. 5), so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitdauer der entsprechenden Verzögerung.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk von JEB verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden.

- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist JEB berechtigt, den JEB insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die von JEB zu liefernde Sache das Werk von JEB verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder JEB noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von JEB über die

Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die JEB nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der von JEB gelieferten bzw. erstellten neuen Sache vorliegt, ist JEB nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung bzw. Erstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Erstellung einer neuen Sache ist JEB verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die von JEB gelieferte bzw. erstellte neue Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, wobei JEB die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des an den Kunden berechneten Preises der von JEB ursprünglich gelieferten bzw. erstellten neuen Sache tragen wird.
- (3) Ort der Nacherfüllung ist am Geschäftssitz von JEB.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 7 Abs. 2 zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Berechtigte Mängelrügen berühren nicht die Durchführung des Vertrages im Übrigen. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern der Wert der gerügten Sachen (errechnet auf der entsprechenden Basis des Kaufpreises) bisher geleistete Zahlungen nicht übersteigt.
- (6) Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verkürzen sich auf 1 Jahr. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn,

die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) JEB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit JEB keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung berechtigt angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) JEB haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern JEB schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber bei einfacher Fahrlässigkeit die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von JEB auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfassender Mangel die Haftung von JEB auslöst.
- (5) JEB haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Streik sowie Maschinenschäden/Produktionsstörungen, sofern dieses Ereignis nicht von JEB zu vertreten ist).
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 1 bis 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (7) Die Haftungsbegrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung JEB gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JEB.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) JEB behält sich das Eigentum an der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist JEB berechtigt, die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache durch JEB liegt ein Rücktritt vom Vertrag. JEB ist nach Rücknahme der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde JEB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit JEB Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JEB die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den JEB entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt JEB jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von JEB ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die

Befugnis von JEB, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. JEB verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann JEB verlangen, dass der Kunde JEB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache durch den Kunden wird stets für JEB vorgenommen. Wird die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, JEB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt JEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache.
- (6) Wird die von JEB gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, JEB nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt JEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von JEB gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde JEB anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für JEB.
- (7) JEB verpflichtet sich, die JEB zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von JEB die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt JEB.
- (8) Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum

an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren

- (9) Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher

§ 10 Erfindungen und Know How

Bei JEB existierende bzw. anlässlich der Erfüllung der Vertragspflichten durch JEB gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie auf Seiten von JEB gemachte Erfindungen und etwaig diesbezüglich bereits bestehende oder noch anzumeldende gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Kunden nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung - ausschließlich JEB zu.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, ist der Geschäftssitz von JEB oder Frankfurt am Main Gerichtsstand; JEB ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland, unabhängig von deren Eigenschaft als Kaufmann i. S. d. HGB.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von JEB Erfüllungsort.

§ 12 Datenaustausch

- (1) Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleiten:

- Namen und Anschrift unserer Debitoren
- Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
- ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR FACTOREM wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunfteien und Waren-

kreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.). Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factorum.de/datenschutz-vrf> einsehen und herunterladen können.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von

Stand: 06/2020